

Mit Plan ins eigene Business.

Eine Information für
Selbstständige und Existenzgründer



 **KNAPPSCHAFT**
für meine Gesundheit!

Inhalt

- 04 Selbstständigkeit: Eine echte Entscheidung**
- 05 Die freiwillige Krankenversicherung**
- 05 Voraussetzungen
- 06 Wie beantrage ich die freiwillige Mitgliedschaft
- 06 Leistungen
- 06 Habe ich Anspruch auf Krankengeld
- 07 Beitragsberechnung
- 08 Wann können sich meine Beiträge ändern?
- 09 Freiwillige Unfallversicherung**
- 10 Freiwillige Arbeitslosenversicherung**
- 11 Rentenversicherung – gesetzlich oder privat?**
- 12 Gesetzliche Rentenversicherung kraft Gesetzes
- 12 Gesetzliche Rentenversicherung auf Antrag.
- 13 Freiwillige Rentenversicherung
- 13 Private Lebensversicherung
- 14 Fördermittel für Existenzgründer**
- 14 Förderung durch regionale Wirtschaftsprogramme
- 14 Der Gründungszuschuss
- 15 Auf dem Weg in die Selbstständigkeit**
- 15 Die Entscheidung
- 16 Das Geschäftsmodell
- 17 Der Finanzplan
- 17 Das Unternehmen
- 18 Hilfreiche Adressen
- 19 Das Verbundsystem Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**
- 19 Der ideale Partner für Ihren Sozialversicherungsschutz!



Vorwort

Selbstständigkeit: Eine echte Entscheidung

Als selbstständige Unternehmerin bzw. selbstständiger Unternehmer in Deutschland bereichern Sie mit Ihren Ideen und Ihrem Unternehmergeist unsere Wirtschaft. Natürlich bleibt Selbstständigen immer ein unternehmerisches Risiko – und das lässt sich nicht versichern. Doch für Ihren Sozialversicherungsschutz haben Sie mit dem Verbundsystem Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einen kompetenten und verlässlichen Partner.

So wie Sie Ihre persönlichen Ziele haben, hat auch die KNAPPSCHAFT ein klares Ziel vor Augen: Rundum zufriedene und gesunde Kunden. Neben ihrer Erfahrung im Bereich Kranken- Renten- und Pflegeversicherung bietet sie Ihnen ein umfangreiches Angebot an Leistungen und Services.

Lassen Sie sich doch ausführlich zu Hause oder im Betrieb beraten. Ihre persönlichen Firmenkundenberater finden Sie auf unserer Internetseite www.kbs.de unter der Rubrik Firmenkundenbetreuung.

In dieser Broschüre finden Sie die wichtigsten Infos rund um die Versicherung in der Selbstständigkeit – und dazu Tipps und Hinweise für angehende Existenzgründer.

Machen Sie Ihre Ideen wahr!

Ihre KNAPPSCHAFT



Die freiwillige Krankenversicherung

Beim Einstieg in die Selbstständigkeit ist allerhand für den Start Ihres Business zu organisieren. Doch auch Krankenversicherung, Rentenversicherung und mehr liegen nun in Ihren Händen. Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zur freiwilligen Krankenversicherung bei der KNAPPSCHAFT.

Voraussetzungen

Kommt die freiwillige Krankenversicherung für mich in Frage?

Selbstständige sind in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig.

Waren Sie vor der Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit zuletzt bei der KNAPPSCHAFT

im Rahmen einer eigenen Mitgliedschaft oder einer Familienversicherung krankenversichert? Dann setzt sich Ihre Versicherung automatisch als freiwillige Krankenversicherung fort, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nachweisen. In der sozialen Pflegeversicherung tritt für Sie in diesem Fall Versicherungspflicht ein.

Sie waren zuletzt im Ausland krankenversichert? Dann können Sie einen Antrag auf die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung stellen. Voraussetzung ist, dass Sie eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllen. Denken Sie in diesem Fall daran, den Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der ausländischen Versicherung zu stellen.

Wie beantrage ich die freiwillige Mitgliedschaft?

Den Aufnahmeantrag für die „Freiwillige Krankenversicherung und Pflegeversicherung“ finden Sie im Internet unter www.knappschaft.de – einschließlich weiterer Informationen zur freiwilligen Krankenversicherung. Selbstverständlich erhalten Sie den Antrag auch in jeder Dienststelle der KNAPPSCHAFT. Eine Übersicht der aktuellen Rechengrößen können Sie zudem der Anlage zur Broschüre entnehmen.

Leistungen

Welche Leistungen bekomme ich?

In der freiwilligen Krankenversicherung haben Sie die gleichen Leistungsansprüche wie Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung.

Habe ich Anspruch auf Krankengeld?

Selbstständige haben in der freiwilligen Krankenversicherung grundsätzlich keinen Krankengeldanspruch. Falls Sie sich jedoch für den Krankheitsfall absichern möchten, können Sie bei der KNAPPSCHAFT einen gesetzlichen Krankengeldanspruch ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit wählen. Dadurch senken Sie Ihr Risiko von Einkommenseinbußen bei Erkrankungen.

Sie wollen Ihren Krankengeldanspruch bereits vor dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit beginnen lassen? Auch das ist möglich – durch Abschluss eines Wahltarifs. Die monatliche Prämie richtet sich nach der Höhe und dem Beginn des gewählten Wahltarif-Krankengeldes.

INFO

Eine weitere Option: die private Krankentagegeld-Versicherung. Unser Kooperationspartner, die Gothaer Krankenversicherung AG, bietet Ihnen einen derartigen Zusatzschutz.

Weitere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Wahltarife zum Krankengeld“, die Sie in jeder Dienststelle erhalten.

Beitragsberechnung

Wovon werden meine Beiträge berechnet?

Für die Berechnung der Beiträge in der freiwilligen Krankenversicherung berücksichtigt die KNAPPSCHAFT Ihre gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Das heißt, dass alle zur Verfügung stehenden Einnahmen für die Beitragsbemessung herangezogen werden.

Beitragspflichtige Einnahmen sind:

- Arbeitseinkommen
- Renten der gesetzlichen Rentenversicherung
- ausländische Renten
- Versorgungsbezüge (zum Beispiel Betriebsrenten)
- Arbeitsentgelt
- alle sonstigen Einnahmen wie zum Beispiel Mieteinkünfte, Unfallrenten oder Zinseinnahmen



Sind Ihre gesamten beitragspflichtigen Einnahmen geringer als das gesetzlich vorgeschriebene Mindesteinkommen, berechnet die KNAPPSCHAFT die Beiträge von diesem Mindestbetrag.

Als Mindesteinkommen gilt:

- für alle freiwillig versicherten Selbstständigen ein Betrag in Höhe von einem Drittel der monatlichen Bezugsgröße.

INFO

Als Nachweis für Ihr erzielttes Arbeitseinkommen benötigt die KNAPPSCHAFT in jedem Fall Ihren Einkommensteuerbescheid. Zahlen, die für die Berechnung Ihrer Beiträge nicht von Bedeutung sind, können dabei unkenntlich gemacht werden.

Sofern Sie Ihre selbstständige Tätigkeit erst neu aufnehmen, kennen Sie die genaue Höhe Ihres Arbeitseinkommens natürlich noch nicht. Daher schätzen Sie Ihr Arbeitseinkommen in diesen Fällen zunächst. Ihre Beiträge berechnet die KNAPPSCHAFT dann anhand dieses Werts. Sobald Ihnen der erste Einkommensteuerbescheid nach Beginn Ihrer selbstständigen Tätigkeit erteilt wurde, berechnet die KNAPPSCHAFT die Beiträge vom Beginn der selbstständigen Tätigkeit an, auf Grundlage des nun vorliegenden Einkommensteuerbescheides, rückwirkend neu.

Wann können sich meine Beiträge ändern?

Ihre Beiträge erhöhen oder ermäßigen sich, wenn sich die Höhe Ihrer beitragspflichtigen Einnahmen verändert. Maßgeblich für die Neuberechnung Ihrer Beiträge sind grundsätzlich das Erstelldatum sowie die fristgerechte Vorlage Ihres Einkommensteuerbescheides bei der KNAPPSCHAFT.

Nach Vorlage Ihres Einkommensteuerbescheides werden Ihre Beiträge für die Zukunft zunächst vorläufig, ausgehend von den mittels Einkommensteuerbescheid festgesetzten Einkünften, bemessen. Eine Beitragsneuberechnung erfolgt dabei ab dem Ersten des Monats, der auf die Ausstellung des Einkommensteuerbescheides folgt.

Die endgültige Beitragsfestsetzung auf Grundlage Ihrer tatsächlich erzielten Einkünfte erfolgt für Zeiten ab dem 1. Januar 2018 rückwirkend, sobald Sie der KNAPPSCHAFT den Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr, für das der Einkommensteuerbescheid erstellt wurde, vorgelegt haben. Dabei hat die KNAPPSCHAFT Ihre Beiträge innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres endgültig zu bemessen.

Sollte sich Ihr laufendes Arbeitseinkommen im Vergleich zu dem zuletzt nachgewiesenen Arbeitseinkommen um mindestens ein Viertel verringert haben, kann die KNAPPSCHAFT Ihre Beiträge - auf Antrag und nach Vorlage eines Vorauszahlungsbescheides - unter bestimmten Voraussetzungen auch kurzfristig zum nächsten Ersten des Monats reduzieren.

Freiwillige Unfallversicherung

Mehr als ein Drittel aller Unfälle ereignen sich bei der Arbeit. Für Arbeitsunfälle und anerkannte Berufskrankheiten tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein. Diese ist jedoch auf Personenschäden beschränkt – Sachschäden sind nicht durch sie abgedeckt.

Für Selbstständige besteht – auf wenige Ausnahmen wie landwirtschaftliche Unternehmer – keine Versicherungspflicht. Je nach Satzung Ihres zuständigen Unfallversicherungsträgers – also der Berufsgenossenschaft – können Sie der freiwilligen Unfallversicherung beitreten. Die Höhe Ihres Beitrags richtet sich nach der Satzung Ihrer Berufsgenossenschaft. Mit Ihrem Beitrag sichern Sie sich unter anderem eine verhältnismäßig preisgünstige steuerfreie Unfallrente. Die Versicherung beinhaltet auch Maßnahmen zur Rehabilitation. Lassen Sie sich doch von Ihrer Berufsgenossenschaft vorab beraten und über satzungsspezifische Regelungen informieren. Sie wissen nicht, welche Berufsgenossenschaft für Ihren Betrieb zuständig ist? Dann wenden Sie sich einfach an den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften:

HINWEIS

Nicht verpassen: Die Eröffnung Ihres Unternehmens müssen Sie Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft innerhalb einer Woche mitteilen.

INFO

Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften e.V.
Alte Heerstraße 111
53757 St. Augustin
Telefon: 0800 60 50 404

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Auch Selbstständige können in die Arbeitslosenversicherung einzahlen. Wie das geht?

Dazu müssen Sie sich lediglich freiwillig weiterversichern. Dies ist möglich, wenn

- Ihre Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst und
- Sie vor Ihrer selbstständigen Tätigkeit in der Arbeitslosenversicherung versichert waren.

HINWEIS

Nicht vergessen: Die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit bei der Arbeitsagentur beantragen.

Nähere Auskünfte zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung erhalten Sie bei Ihrer örtlich zuständigen Agentur für Arbeit.



— Rentenversicherung – gesetzlich oder privat?

Eine eindeutige Entscheidung für die gesetzliche oder private Altersvorsorge kann nicht so ohne Weiteres getroffen werden. Die meisten Selbstständigen wählen eine Kombination von beidem. Der Vorteil der gesetzlichen Rentenversicherung besteht unter anderem darin, dass Pflichtversicherte bereits bei sechs Beitragsmonaten einen Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen (zum Beispiel Kuren) haben und durch die Beitragszahlung auch einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung erwerben beziehungsweise aufrechterhalten können.

Gesetzliche Rentenversicherung kraft Gesetzes

Einige Selbstständige sind kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Zu ihnen gehören unter anderem die selbstständigen Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben (Handwerker). Die Pflichtversicherung beginnt mit Eintragung in die Handwerksrolle und der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit. Mit Beendigung der selbstständigen Tätigkeit (zum Beispiel durch Abmeldung des Gewerbes) endet die Pflichtversicherung.

Zu den rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen gehören unter bestimmten Voraussetzungen auch Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Entbindungspfleger, Seelotsen, Künstler, Publizisten, Hausgewerbetreibende, Küstenschiffer, Küstenfischer und Selbstständige mit einem Auftraggeber.

Beitragshöhe

Der Beitrag zur Rentenversicherung für Selbstständige orientiert sich an dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten: der Bezugsgröße. 2019 beträgt der Regelbeitrag monatlich 579,39 Euro in den alten Bundesländern beziehungsweise 533,82 Euro in den neuen Bundesländern. Können Sie dem Rentenversicherungsträger nachweisen, dass Ihr Einkommen höher oder niedriger als die Bezugsgröße ist, können Sie einen entsprechend höheren oder niedrigeren Beitrag zur Rentenversicherung zahlen.

GUT ZU WISSEN:

Für die ersten drei Kalenderjahre zahlen Sie als „Jungunternehmer“ die Hälfte des Regelbeitrags (289,70 Euro beziehungsweise 266,91 Euro).

Beachten Sie dabei jedoch, dass geringere Beiträge zu einer entsprechend niedrigeren Rente führen.

Auf Antrag können Sie den höheren Regelbeitrag auch früher zahlen.

Gesetzliche Rentenversicherung auf Antrag

Selbstständige, die nicht kraft Gesetzes rentenversicherungspflichtig sind, können innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme ihrer selbstständigen Tätigkeit eine Pflichtversicherung beantragen.

Beitragshöhe

Bei der Rentenversicherungspflicht auf Antrag gelten dieselben Beitragsgrundsätze wie bei der Rentenversicherungspflicht kraft Gesetzes.

NICHT VERPASSEN:

Die Versicherung beginnt mit dem Tag, an dem Sie erstmals die Voraussetzungen erfüllen – sofern Sie den Antrag innerhalb von drei Monaten danach stellen. Beantragen Sie die Versicherungspflicht erst später, beginnt sie mit dem Tag, der dem Eingang des Antrages folgt.

BEISPIELE

- a) Sie nehmen Ihre selbstständige Tätigkeit am 1. Juni 2019 auf. Ihr Antrag auf Pflichtversicherung geht beim Rentenversicherungsträger am 12. Juli 2019 ein. Die Rentenversicherungspflicht beginnt am 1. Juni 2019.
- b) Sie nehmen Ihre selbstständige Tätigkeit am 1. Juni 2019 auf. Ihr Antrag auf Pflichtversicherung geht beim Rentenversicherungsträger am 12. September 2019 ein. Die Rentenversicherungspflicht beginnt erst am 13. September 2019, da Sie den Antrag mehr als drei Monate nach Beginn Ihrer Tätigkeit einreichen.

Freiwillige Rentenversicherung

Selbstverständlich können Sie auch eine freiwillige Rentenversicherung beantragen. Die freiwillige Rentenversicherung empfiehlt sich grundsätzlich immer dann, wenn Sie am 31. Dezember 1983 bereits 60 Beitragsmonate auf Ihrem Rentenkonto hatten und Sie darüber hinaus monatlich Beiträge gezahlt haben. Durch die lückenlose Weiterzahlung des Mindestbeitrags bleibt in diesem Fall Ihr Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten.

Beitragshöhe

Ihr Mindestbeitrag beläuft sich 2019 auf monatlich 83,70 Euro. Bei der freiwilligen Rentenversicherung können Sie Ihren Beitrag selbst bestimmen. Maximal können Sie monatlich bis zu 1246,20 Euro zahlen.

Private Lebensversicherung

Die klassische private Altersvorsorge ist die dynamische Kapitallebensversicherung. Eine derartige Lebensversicherung sollte stets auch eine Berufsunfähigkeitsversicherung enthalten. Für Ihre Alterssicherung planen Sie am besten mindestens die bisherigen Beiträge (ca. 20 Prozent Ihres Einkommens) ein, damit Sie später ausreichend versorgt sind.



Fördermittel für Existenzgründer

Förderung durch regionale Wirtschaftsprogramme

Es gibt eine ganze Reihe von finanziellen Hilfen zur Existenzgründung wie verbilligte Darlehen, Zuschüsse und Beihilfen.

Einige dieser Hilfen können Sie im Rahmen von regionalen Wirtschaftsförderungsprogrammen erhalten. Nähere Informationen erteilen Ihre zuständige Industrie- und Handelskammer oder Ihre Handwerkskammer.

NICHT VERPASSEN:

Beantragen Sie derartige Fördermittel vor dem Beginn Ihrer Selbstständigkeit. Ansonsten verfällt in vielen Fällen Ihr Anspruch auf Förderung.

Der Gründungszuschuss

Eine besondere Förderform bietet auch die Bundesagentur für Arbeit: den Gründungszuschuss. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfahren Sie im Detail bei Ihrer Agentur für Arbeit. Hier stellen wir Ihnen den Gründungszuschuss kurz vor: Die Agenturen für Arbeit können einen so genannten Gründungszuschuss gewähren, wenn die

- Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage erwarten lässt. Die Auszahlung ist möglich, wenn Sie
- durch die Existenzgründung eine bestehende Arbeitslosigkeit beenden,
 - für mindestens 150 Tage einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld haben,
 - ausreichend Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit haben,
 - eine Bestätigung einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorlegen können und
 - die selbstständige Tätigkeit hauptberuflich ausüben.

Den Gründungszuschuss erhalten Sie in Höhe des Arbeitslosengeldes für sechs Monate. Daneben bekommen Sie einen Festbetrag in Höhe von 300 Euro zur sozialen Absicherung (zum Beispiel Kranken und Pflegeversicherung, Rentenversicherung).

GUT ZU WISSEN:

Für den Festbetrag zur sozialen Absicherung in Höhe von 300 Euro können Sie nach Ablauf von sechs Monaten für weitere neun Monate erhalten.

Rentenversicherungspflicht beim Gründungszuschuss

Als Bezieher eines Gründungszuschusses unterliegen Sie nur der Rentenversicherungspflicht, wenn Sie eine kraft Gesetzes rentenversicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit ausüben – oder wenn Sie sich für die gesetzliche Rentenversicherung auf Antrag entscheiden.

Auf dem Weg in die Selbstständigkeit

Zu Ihrer Orientierung finden Sie hier die wichtigsten Tipps und Hinweise für Ihre Entscheidung in Richtung Selbstständigkeit. Das Allerwichtigste zuerst: Informieren Sie sich gründlich und lassen Sie sich beraten – bei allem, was auf Sie zukommt.

Die Entscheidung

Nutzen Sie Beratung!

Besuchen Sie möglichst ein Gründungsseminar Ihrer Kammer oder Ihres Verbandes. Holen Sie sich anschließend bei einem Berater der Kammer oder des Verbandes, bei einem freien Unternehmensberater oder anderen kompetenten Fachleuten wertvolle Ratschläge ein.

Sind Sie ein Unternehmertyp?

Stehen Sie die Strapazen – gerade in der Startphase – und auch später durch? Sind Sie qualifiziert genug? Steht Ihre Familie hinter Ihnen? Eine Reihe von einfachen Testfragen hilft Ihnen, in dieser Frage Sicherheit zu gewinnen.

Sie haben sich entschieden? Dann geht es mit dem Geschäftsmodell weiter ...

Das Geschäftsmodell

Erforschen Sie den Markt!

Lernen Sie Ihre möglichen Kunden mit ihren Bedürfnissen und ihrem Verhalten genau kennen. Verschaffen Sie sich auch einen Überblick über die Konkurrenzsituation, vor allem an dem Standort, den Sie für Ihr Business wählen.

Optimieren Sie Ihre Geschäftsidee!

Finden Sie möglichst Ihr EVA. Die Abkürzung steht für „Einmaliges Verkaufsargument“. Sie können die Leute in der Regel nur dann veranlassen, ausgerechnet bei Ihnen Kunde zu werden, wenn Sie etwas anbieten, was die Konkurrenz nicht hat

Finden Sie den richtigen Weg in die Selbstständigkeit!

Sie können ein Unternehmen neu gründen, sich an einem Betrieb beteiligen oder als Lizenz- Unternehmer (Franchising) arbeiten. Alternativ können Sie auch einen bestehenden Betrieb übernehmen.



Kalkulieren Sie Ihren Verdienst!

Wie auch immer Sie zu Ihrem eigenen Unternehmen finden: Überlegen Sie, ob sich die Gründung einer selbstständigen Existenz für Sie auszahlt. Lohnt sich der Aufwand? Reicht Ihnen der Gewinn, um Ihren gewohnten Lebensstandard zu finanzieren?

Das Konzept steht. Jetzt geht es an die Finanzierung.

Der Finanzplan

Kalkulieren Sie Ihr benötigtes Startkapital!

Wie groß ist Ihr Kapitalbedarf für die Gründung und die Startphase? Machen Sie eine Aufstellung aller kurz- und längerfristig relevanten Kostenpositionen.

Ermitteln Sie alle möglichen Finanzquellen!

Wie viel Geld haben Sie selbst zur Verfügung? Wer könnte Ihnen privat Geld leihen? Wer würde sich an Ihrem Unternehmen beteiligen? Prüfen Sie die vielfältigen Angebote der Kreditinstitute und die Förderprogramme des Bundes, der Bundesländer und auch der Europäischen Union.

Das Unternehmen

Wählen Sie die richtige Rechtsform!

Wie viel Einfluss wollen Sie in Ihrem Unternehmen haben? Welches Haftungsrisiko wollen Sie auf sich nehmen? Entscheiden Sie, welche Form Ihre geschäftlichen, steuerlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllt.

Erledigen Sie alle notwendigen Formalitäten!

Bedenken Sie die Anforderungen von Behörden, Kammern, Berufsverbänden et cetera. Erkundigen Sie sich, für welche Vorhaben Sie besondere Voraussetzungen und Nachweise, behördliche Zulassungen oder Genehmigungen benötigen.

Sorgen Sie für das Finanzamt vor!

Stellen Sie sich von Anfang an auf neue Pflichten gegenüber dem Finanzamt ein.

Sichern Sie sich ab!

Kümmern Sie sich um ausreichende Versicherungen für Ihr Unternehmen, aber auch für Ihre Familie.

INFO

Die Broschüre „Starthilfe“ mit vielen Informationen zum erfolgreichen Weg in die Selbstständigkeit erhalten Sie kostenlos beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter www.bmwi.de

Hilfreiche Adressen

- **Deutscher Industrie- und Handelstag**
Adenauerallee 148 | 53113 Bonn
Tel.: 0228 10 40 | Fax: 0228 1 04 - 158
(Über diese Adresse erfahren Sie auch die sämtlichen Adressen der lokalen Industrie- und Handelskammern.)
- **Deutscher Handwerkskammertag/ Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.**
Mohrenstraße 20 – 21 | 10117 Berlin
Tel.: 030 206190
(Über diese Adresse erfahren Sie auch die sämtlichen Adressen der lokalen Handwerkskammern.)
- **Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften**
Albrechtstraße 10 b | 10117 Berlin
Tel.: 030 288763-61 | Fax: 030 288763-70
- **Deutsches Patent- und Markenamt**
80297 München
Tel.: 089 2195 - 3402 | Fax: 089 2195 - 2221
www.dpma.de
(Informationen, Merkblätter und Patentschriften)
- **Deutsche Ausgleichsbank, Bonn**
Ludwig-Erhard-Platz 1 – 3 | 53179 Bonn
Tel.: 0228 8310 | Fax: 0228 831 - 2255
- **Kreditanstalt für Wiederaufbau**
Palmengartenstraße 5 – 9
60049 Frankfurt am Main
Tel.: 069 74310
www.kfw.de
- **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**
Scharnhorststraße 34 – 37 | 10115 Berlin
Tel.: 030 2014 - 9
www.bufi.de
- **Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT)**
Breite Straße 29 | 10178 Berlin
Tel.: 030 20308 - 0
www.ihk.de
- **SCHUFA (Bundesverband) Vereinigung der Deutschen Schutz- Gemeinschaften für allgemeine Kreditsicherung e. V.**
Postfach 18 29 | 65008 Wiesbaden
Tel.: 0611 9278 - 0 | Fax: 0611 9278 - 109
www.schufa.de
(Hier erfahren Sie unter anderem die Adressen der örtlichen SCHUFA- Geschäftsstellen.)

Das Verbundsystem Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Der ideale Partner für Ihren Sozialversicherungsschutz!

Wussten Sie, dass ...

- die KNAPPSCHAFT heute bereits rund 1,6 Millionen Versicherte zählt und damit eine der großen Krankenkassen in Deutschland ist?
- Sie bei der KNAPPSCHAFT jederzeit Anspruch auf eine kostenlose Rentenberechnung haben?
- die KNAPPSCHAFT Ihren aktiven Einsatz für gesundheitsbewusstes Verhalten mit einem Bonus („AktivBonus“, „AktivBonus junge Familie“ und „AktivBonus junior“) in Form einer Geldprämie belohnen?
- Sie von der KNAPPSCHAFT eine Prämie von 25 Euro erhalten, wenn wir dank Ihrer Empfehlung ein neues Mitglied in der Krankenversicherung begrüßen dürfen?
- Sie zur KNAPPSCHAFT wechseln können, wenn Ihre Bindungsfrist von 18 Monaten bei der bisherigen Krankenkasse abgelaufen ist oder diese erstmalig einen Zusatzbeitrag erhebt oder den Zusatzbeitragsatz erhöht (Sonderkündigungsrecht)?
- zum medizinischen Netz der KNAPPSCHAFT Krankenhäuser, Kurkliniken, ein Sozialmedizinischer Dienst mit 24 Untersuchungsstellen sowie mehr als 2.000 Ärzte und Spezialisten gehören?
- Sie mit der KNAPPSCHAFT einen Ansprechpartner für Ihre Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung haben, was in Deutschland einmalig ist?
- Sie bei der KNAPPSCHAFT ein umfangreiches und individuelles Serviceangebot für Firmenkunden nutzen können?

- Sie für einen Wechsel nur die Wahlerklärung zur KNAPPSCHAFT ausfüllen und Ihre Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse formlos schriftlich kündigen müssen? Die erteilte Kündigungsbestätigung leiten Sie einfach an die KNAPPSCHAFT weiter. Zwei Monate nach der Kündigung kann Ihre Mitgliedschaft bei der KNAPPSCHAFT beginnen!
- Sie Ihre Anliegen rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche von zuhause und unterwegs in Ihrem geschützten Kundenbereich auf der Homepage der KNAPPSCHAFT klären können? Ob persönliche Daten aktualisieren, sicher mit der KNAPPSCHAFT kommunizieren, die elektronische Patientenquittung

oder Ihren aktuell gesammelten Bonusbetrag jederzeit einsehen – diese und weitere kostenfreie Services können Sie ganz bequem von zu Hause aus nutzen. Einfach registrieren auf www.knappschaft.de/meineknappschaft

INFO

Servicetelefone:

Kranken- und Pflegeversicherung: 0800 7245 900
Rentenversicherung und
Rehabilitation: 0800 1000 48080 (kostenfrei)
Minijob-Zentrale: 0355 290270 799

E- Mail:

melde-beitragswesen@kbs.de

Internet:

www.knappschaft.de

Die KNAPPSCHAFT ist immer für Sie da!

Haben Sie noch Fragen?

Benötigen Sie weitere Informationen?

Dann lassen Sie sich individuell beraten
und betreuen.



IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum

www.knappschaft.de

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher
Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Bildnachweise:

Titel: © Astarot - Fotolia.com,
Seite 5: © Portra - Istockphoto.com,
Seite 7: © Drobot Dean - Fotolia.com,
Seite 11: © fizkes - Fotolia.com,
Seite 13: © Flamingo Images - Fotolia.com,
Seite 16: © contrastwerkstatt - Fotolia.com

Stand: 1. Januar 2019

Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

MONATLICHE BERECHNUNGSGRÖSSEN AB DEM 1. JANUAR 2019

Beitragsbemessungsgrenze		4.537,50 Euro
Bezugsgröße		3.115,00 Euro
Bemessungsgrundlage	für Fachschüler, Berufsfachschüler und Studenten an ausländischen Hochschulen	649,00 Euro
	bei Mitgliedschaftserhalt ohne Leistungsanspruch	311,50 Euro
Mindesteinkommen	für alle freiwilligen Versicherten	1.038,33 Euro

BEITRAGSSÄTZE KRANKENVERSICHERUNG

Beitragsätze	allgemeiner Beitragssatz	14,6 %
	ermäßigter Beitragssatz	14,0 %
	Zusatzbeitragssatz	1,10 % ³⁾
sonstige Beitragssätze	für Studenten ¹⁾ , Fachschüler und Berufsfachschüler und Studenten an ausländischen Hochschulen	10,22 %
	ausländische Renten	7,3 %

BEITRAGSSÄTZE PFLEGEVERSICHERUNG

bundeseinheitlich	bei nachgewiesener Elterneigenschaft ²⁾	3,05 %
	ohne nachgewiesener Elterneigenschaft ²⁾	3,30 %
bei Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge bei Krankheit oder Pflege nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen	bei nachgewiesener Elterneigenschaft ²⁾	1,525 %
	ohne nachgewiesener Elterneigenschaft ²⁾	1,775 %

- 1) Dieser Beitragssatz gilt auch für Studierende nach dem Ende der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Studenten bis zu der das Studium abschließenden Prüfung, jedoch längstens für die Dauer von 6 Monaten.
- 2) Die Elterneigenschaft ist gegenüber der beitragsabführenden Stelle (Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger, Zahlstelle von Versorgungsbezügen), bei Selbstzahlern der Pflegekasse, nachzuweisen. Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind bzw. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind generell von der Zuschlagspflicht ausgenommen.
- 3) Der Zusatzbeitragssatz ist bei der Ermittlung der Beiträge aus ausländischen Renten nur in Höhe von 0,55 % zu berücksichtigen.